

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. I i.V. m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle- Nuthe in seiner Sitzung am 07.03.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe führt ein Wappen. Das Wappen der Verwaltungsgemeinschaft zeigt folgende Blasonierung: In Silber über einer erniedrigten blauen Wellendeichsel ein auf einem gestümmelten schwarzen Ast stehender roter Milan mit silbernem Kopf, goldenem Auge und goldener Bewehrung.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt eine Flagge. Die Flagge der Verwaltungsgemeinschaft ist rot – weiß gestreift. Das Wappen der Verwaltungsgemeinschaft ist mittig auf der Flagge aufgelegt.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigegeführten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes vorbehalten. Der Leiter kann weitere Bediensteten des gemeinsamen Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.

II. Abschnitt Organe

§ 2

Gemeinschaftsausschuss

- (1) Die Größe und Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle –Nuthe vom 17.12.2004. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung: „Mitglied des Gemeinschaftsausschusses“.
- (3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Amtszeit bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 der Gemeinschaftsvereinbarung vom 17.12.2004
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und die Vertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen ab BAT-O V b.

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 10.000 EURO übersteigt.
3. die Zustimmung zur Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000 EURO übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 EURO übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 5.000 EURO übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 EURO übersteigt.
7. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000 EURO übersteigt.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses

Die Verwaltungsgemeinschaft bildet keine Ausschüsse.

§ 5

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses, die nicht zugleich Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind und als solches eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EURO.
- (2) Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses ist auf Antrag neben dem Sitzungsgeld der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen.
- (3) Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, so ist dem Antragsteller der glaubhaft gemachte Verdienstaussfall bis zur Höhe eines Sitzungsgeldes zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an einen Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert von 25.000 EURO im Einzelfall nicht überschritten wird.
- (2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Angestellten der Verwaltungsgemeinschaft in den Vergütungsgruppen BAT-O X bis BAT – O V c sowie der Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft zuständig.
- (3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Vergaben, wenn deren Umfang 20.000 EURO nicht überschreitet.
- (4) Im übrigen erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000 EURO nicht übersteigen.
- (5) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.

§ 8
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen Verwaltungsamt hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner der Mitgliedsgemeinden

§ 9
Unterrichtung der Einwohner der Mitgliedsgemeinden

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinschaftsausschusses auch öfter, eine Versammlung zur Unterrichtung der Einwohner der Mitgliedsgemeinden über die Angelegenheiten ein, die die Verwaltungsgemeinschaft in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.
- (2) Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladung kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes führt den Vorsitz in der Versammlung.
- (4) Der Gemeinschaftsausschuss ist über den Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10
Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden ab. Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes oder dem Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

IV. Abschnitt Finanzierung der Verwaltungsgemeinschaft

§ 11 Grundlage der Umlagenbemessung

Die Umlage nach § 83 GO LSA wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.

V. Abschnitt Gemeinsames Verwaltungsamt

§ 12 Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:
"Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
mit Sitz in 39261 Zerbst, Puschkinpromenade 2"

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in dem im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt – Zerbst enthaltenen Amtsboten. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann diese Bekanntmachung durch Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe, Puschkinpromenade 2 in 39261 Zerbst während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst enthaltenen Amtsboten hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – in dem im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Zerbst enthaltenen Amtsboten.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in dem im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst enthaltenen Amtsboten zu veröffentlichen. Öffentliche Zustellungen nach § 1 Abs. 1 VwZG LSA i.V.m. § 15 Abs. 1 und 2 VwZG LSA werden durch Aushang im Schaukasten der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe in 39261 Zerbst, im Gebäude Puschkinpromenade 2 bekannt gemacht. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst, den 31.03.2005

Siegel

Kühnel
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Genehmigungsvermerk

Vorliegende Hauptsatzung wurde am 31.03.2005 unter Aktenzeichen 15020-05-VG E-E-N durch den Landkreis Anhalt – Zerbst genehmigt.